

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

1846 den Antrag auf Herausgabe des St. Georgen Kirchenvermögens gestellt. Das Synodalprotokoll enthält weder Begründung, noch Besprechung über diesen Antrag. Eben so wenig ist uns bekannt, ob ein Bescheid Seitens der Großh. Oberkirchenbehörde darauf ertheilt worden ist. Wir sehen uns deswegen veranlaßt, diese Sache hochw. General-Synode zur Kenntnißnahme und gutfindenden Beschlussfassung zu empfehlen.

Wir beschließen unseren Bericht mit dem Bemerkten, daß wir darin hervorgehoben haben, was uns nach reiflicher Erwägung als das Wichtigste erschienen ist, und was, wie wir wünschen und hoffen, noch außer den hochwichtigen Vorlagen des Großh. Oberkirchenrathes für hochw. General-Synode Anlaß und Grundlage werden möge zu Berathungen und Beschlüssen, die das Wohl der Kirche zu fördern geeignet sind.

Rieger.

B. Verhandlung in der Plenarsitzung.

I. Die Gemeinden.

1. Die in katholischen Landestheilen wohnenden Kirchenglieder.

(Nr. 6 des Berichts.)

Zu dem, was der Bericht hierüber bemerkt, erklärt ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß man vorzugsweise der Großh. Staatsregierung für die Bewilligung der nöthigen Mittel zu danken habe, daß man jedoch vom Staate nicht Alles für Unterstützung dieser Pastoration erwarten dürfe, vielmehr auch die Kirche und ihre Glieder für Beschaffung der erforderlichen Mittel das Ihrige beitragen müßten.

Im Jahre 1843 sei mit Gründung eines allgemeinen Hilfsfonds der Anfang gemacht worden und es werde dieser Fond, wie zu hoffen stehe, in Bälde so weit erstarkt sein, um die Mittel zur Unterstützung zu gewähren

Für solche werden sodann von einzelnen Mitgliedern der Synode mehrere im Entstehen begriffene Gemeinden mit kurzen Bemerkungen empfohlen.

Dem angeregten Ausdruck des Dankes gegen die Groß-
Staatsregierung schloß sich die Synode an.

2. Christliche Vereine und Anstalten.

(Nr. 8, 9, 10, 11, 34 des Berichts.)

a) Bibelverbreitung. Die Wünsche zweier geistlicher Mitglieder der Synode, daß die Beschränkung des Colportirens von Bibeln und Erbauungsschriften mit Rücksicht auf die wohlthätigen Folgen des Bibellesens aufgehoben werden möchte, veranlassen den Herrn Präsidenten zu der Bemerkung, daß Bücher- und Tractatenverbreitung leicht zur Verbreitung von nichts weniger als empfehlenswerthen Schriften mißbraucht werden könne, daher polizeilich zu überwachen sei, daß aber da, wo der Verbreitung von Bibeln Hindernisse in den Weg gelegt werden, eine Anzeige an das Groß-
Ministerium des Innern genüge, um in einzelnen Fällen eine Abhülfe zu veranlassen.

So lebhaft auch die Wichtigkeit der Bibelverbreitung anerkannt wurde, glaubte man doch im Hinblick darauf, daß bereits so viele Collecten erhoben werden, den Antrag der Commission auf Anordnung einer jährlichen Bibelcollecte und Haltung von Bibel-
festen nicht unterstützen zu können.

b) Vereine für äußere und innere Mission u. s. w. Die von der Commission hierüber ausgesprochene Ansicht theilt auch die Synode. Vom Präsidium wie von Seiten der Kirchenbehörde wird bemerkt, daß der kundgegebene Wunsch bereits durch die Empfehlung in dem Generalbescheid auf die Diöcesansynoden vom 20. Januar 1852 seine Erledigung gefunden habe.

c) Diakonissenanstalt. Ein weltliches Mitglied ergreift das Wort, um die Synode zu veranlassen, daß sie ein Zeichen der Theilnahme und Anerkennung für das Gedeihen dieser wahrhaft evangelischen Anstalt zu erkennen gebe, worauf die sämmtlichen Mitglieder durch Erheben von ihren Sitzen diesem Wunsche entsprachen.

Ministerialrath Bähr als Vorstand des Comitees der Diakonissenanstalt hiesiger Stadt spricht der Synode für diese aufmunternde Anerkennung den Dank der Anstalt aus, worauf von anderer Seite noch die Aufforderung zur Erregung der Theilnahme für diese Einrichtung, insbesondere durch Gewinnung von Persönlichkeiten, die den rechten Geist der Liebe und der Aufopferung haben, ausgesprochen wird.

Zum Schlusse spricht der Herr Präsident noch seine Anerkennung der Wirksamkeit dieser Anstalt aus und bemerkt, daß er eine Veröffentlichung der eben kundgegebenen Theilnahme für angemessen halte.

d) Volksbibliotheken. Von verschiedener Seite wird unter Hervorhebung der Wichtigkeit einer guten Leitung das Institut der Volksbibliotheken empfohlen, welches namentlich geeignet sei, von einem schlechten Gebrauche der freien Zeit abzuhalten, dagegen aber auch, wie dieß bereits in einem Synodalbefehle von 1794 hervorgehoben sei, darauf aufmerksam gemacht, daß durch Volksbibliotheken der Landmann zu viel zum Lesen hingezogen und damit seinen eigentlichen Berufsgeschäften entzogen werden könne. Im Allgemeinen genügt es an dem Lesen im Gesangbuch, Katechismus und der Bibel; zeige sich weiteres Bedürfniß, so solle man jedem einzelnen Geistlichen überlassen, weitere gute Bücher in seiner Gemeinde zu verbreiten.

Nachdem der Herr Präsident noch auf die Gefahr hingewiesen, daß bei der großen Zahl von Büchern, welche nur verwässerte Moral und Sentimentalität enthalten, leicht auch diese Aufnahme in die Büchersammlungen und damit Eingang unter dem Landvolke finden könnten, bringt er die Frage zur Abstimmung:

„Soll durch die Geistlichen und Kirchengemeinderäthe für das Lesen und die Verbreitung guter Schriften unter dem Volke gesorgt werden?“

welche von der Synode bejaht wird.

e) Das Armenwesen. Die in dem Berichte der Commission erbetene Auskunft wird von einem Mitglied des Overtirchenraths dahin ertheilt, daß bereits 1852 der Antrag der Diöcese Kork auf zeitgemäße Reform des Armenwesens dem Groß. Mini-

sterium des Innern empfehlend vorgelegt, von diesem aber mit dem Anfügen zurückgewiesen worden sei, daß auf so unbestimmt und allgemein gehaltene Anträge nicht eingegangen werden könne. Zu detaillirteren Vorlagen habe sich nun aber in den letzten Jahren die Zeit nicht gefunden, zudem beschäftige sich das Großh. Ministerium fortwährend damit, diesen wichtigen Gegenstand zu regeln.

Alsdann machte der Redner noch darauf aufmerksam, wie ein großer Mißstand darin liege, daß oft die Kirchengemeinderäthe, denen zunächst die Leitung des Armenwesens zukomme, sich desselben nicht gehörig angenommen und solches an die politische Gemeinde haben übergehen lassen.

Ein geistliches Mitglied nimmt hievon Anlaß, seine Erfahrungen in dieser Beziehung mitzutheilen, wie sich in seiner Gemeinde seit Jahren die Errichtung einer aus dem Kirchengemeinderath, dem Bürgermeister und einigen Gemeindegürgern zusammengesetzte Gemeinde-Armen-Commission, so wie einer ähnlichen weiteren Bezirks-Armen-Commission als durchaus zweckmäßig erwiesen habe.

Von anderer Seite werden diese Erfahrungen bestätigt und der Wunsch daran geknüpft, daß von der Großh. Staatsregierung allgemein derartige Immediat-Commissionen möchten gebildet werden.

Dem stellt jedoch der Herr Präsident entgegen, daß die Armenpflege hauptsächlich eine Liebespflicht sei, die nicht durch Verordnungen sich vorschreiben lasse, daß vielmehr durch förmliche Organisation des Armen-Unterstützungswesens eine Scheinarmuth würde groß gezogen werden, welche die Unterstützung nicht mehr als Wohlthat, sondern als Recht in Anspruch nehme, daß es mithin genügen werde, wenn — wie geschehen — die weltliche Behörde durch ihre Beamten jener Liebespflege jede thunliche Unterstützung im einzelnen Falle angedeihen lasse.

Schließlich hebt noch Prälat Ullmann hervor, wie die Fürsorge für die Armen nicht nur eine heilige Pflicht und ein heiliges Recht der Kirche, sondern auch eine Aufgabe des Staates sei; die Kirche habe sich aber vielfach aus ihrer pflichtmäßigen Position verdrängen lassen, und deshalb mußten vor allem — natürlich ohne Uebertretung bestehender Gesetze — die Geistlichen und Kirchengemeinderäthe thatsächlich wieder von diesem ihrem pflicht- und rechtmäßigem Gebiete Besitz ergreifen, wobei jedoch immer auch ein ge-

regeltes Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Behörden höchst wünschenswerth sei.

3. Kirchenzucht.

(Nr. 28 des Berichts.)

Was die Commission hierüber bemerkt, erscheint dem Abgeordneten Keerl einerseits nicht hinreichend, andererseits bezweifelt er, ob die Bestimmungen, wie sie der §. 24 der Kirchenrathsinstruction enthält, in unsrer Zeit ohne Weiteres zur Anwendung möchten gebracht werden dürfen.

Auf Grund eines in diesem Sinne abgefaßten, den Protokollbeilagen beigehefteten schriftlichen Vortrags entwickelte nun derselbe seine Idee von der Nothwendigkeit einer geordneten Kirchenzucht, sowie von dem Wesen derselben, und führte aus, daß eine solche nicht nur durch den Auftrag des Herrn in Matth. 16 und 18 und Joh. 20, sondern auch durch den Begriff der Kirche selbst und zwar sowohl als Gesellschaft wie auch als Leib Christi und als Gemeinschaft der Gläubigen geboten erscheine. Diese Nothwendigkeit eines solchen Instituts finde außerdem aber auch durch einen Blick auf seine geschichtliche Entwicklung ihre Bestätigung.

Das Wesen der Kirchenzucht anlangend, so bestimme sich ihr Umfang in Ansehung der Handhabung nach dem Maaß des Lebens Christi in der Kirche, und wenn deshalb in der Kirche zu Jerusalem, in welcher sich das Leben Christi am reinsten offenbarte, die Kirchenzucht eine positive habe sein können, so werde sich dieselbe, wie dieß schon im Zeitalter der Reformation der Fall gewesen, in unsrer gegenwärtigen Zeit, wo sie in dem Da- und So-Sein der kirchlichen Zustände keine Berechtigung und keine Anknüpfungspunkte dazu finde, darauf beschränken müssen, negativ die Enthaltung der Kirche vom Zeugniß für das Unheilige zu sein. Einer solchen negativen Kirchenzucht aber könne die Kirche unter keinerlei Umständen entbehren. Die Objecte derselben sollen nicht blos die notorischen Sünder und die frivole und aggressive Verachtung der Kirche, sondern auch schon eine Geringschätzung dieser, wie sie z. B. da und dort in Fällen gemischter Ehen zu Tage trete, sein. Ihr Subject wäre zunächst die Localgemeinde in

ihrer kirchlichen Vertretung durch den Kirchengemeinderath, welcher jedoch die Bestimmung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen hätte, so daß die primitive Entscheidung den Decanaten zukäme, die definitive in Recursfällen der obersten Kirchenbehörde.

Hiernach stellte der Redner den Antrag auf Einführung der Kirchenzucht in negativer Weise als Gewissenswahrung und Zeugniß der Kirche gegen notorische Sünder.

Von einem weltlichen Mitglied der Synode wurde dem Redner, sowie der Commission in Ansehung der außerordentlichen Wichtigkeit und Tragweite der Frage beigetreten, eben deshalb aber und weil unsere evangelische Kirchenzucht, wenn auch nicht von der Stellung der Kirche zum Staat und zu den andern Confectionen, so doch vor Allem und ganz besonders von der Organisation der Kirchengemeinde abhängt, beantragt, diesen Gegenstand zunächst an die Verfassungs Commission zu verweisen und denselben dann bei Gelegenheit der Discussion über deren Bericht rücksichtlich der gleichfalls an sie verwiesenen neuen Organisation der Kirchengemeinde der reiflichsten Erwägung zu unterwerfen.

Nachdem dieser Antrag von der Synode einstimmig angenommen worden war, wurde gedachte Commission auf den Wunsch eines ihrer Mitglieder um zwei weitere, Decanatsverwalter Keerl und Ministerialrath Bähr, verstärkt.

In der 22. Plenarsitzung erstattete dieselbe folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

In der 14. Plenarsitzung stellte gelegentlich der pos. 28 des Commissionsberichts über die Diöcesansynodalprotokolle ein geistliches Mitglied den Antrag auf „Einführung der Kirchenzucht in negativer beschränkter Weise als Gewissenswahrung und Zeugniß der Kirche gegen notorische Sünder.“

Dieser Antrag wurde an die Verfassungs-Commission, die deshalb zwei weitere Mitglieder erhielt, verwiesen, um ihn in nähere Erwägung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten.

Ihre Commission ist mit dem Herrn Antragsteller darin vollkommen einverstanden, daß die Kirchenzucht in der Idee und dem

Wesen der Kirche begründet ist, und die Kirche, wollte sie darauf verzichten, sich selbst aufgeben würde. Schon in den ersten christlichen Gemeinden bestand die Kirchenzucht, und wurde von den Aposteln selbst geübt; sie zieht sich durch alle Jahrhunderte hindurch, bald in milderer bald in strengerer Form. Die Reformation entfernte sie keineswegs, vielmehr legte namentlich die reformirte Kirche ein sehr großes Gewicht auf sie; hier galt sie neben der Verkündigung des lauteren Evangeliums und der schriftgemäßen Verwaltung der Sacramente, für das dritte Merkmal (nota) einer wahren Kirche. Das der reformirten Kirche eigenthümliche Institut der Presbyterien hatte zu seiner ersten und Hauptbestimmung die Kirchenzucht zu handhaben, während das Armenwesen einem weitem Institute, nämlich dem der Diaconen, zugewiesen war; die ganze reformirte Kirchenverfassung hatte die Kirchenzucht zu ihrer Voraussetzung. War in der lutherischen Kirche auch nicht Gleiches der Fall, so hat doch auch sie die Kirchenzucht für etwas Nothwendiges erkannt, und es bedarf in dieser Beziehung nur der Hinweisung auf das namentlich auch in unserm Lande vor der Union bestehende Institut der Censoren.

Wie sehr die Kirchenzucht in dem Wesen und in der Natur der Kirche liegt, geht noch insbesondere daraus hervor, daß zu allen Zeiten in dem Maaß und Grad als das kirchliche Bewußtsein reger, lebendiger und stärker wurde, auch das Bedürfniß und Verlangen nach Kirchenzucht hervortrat, während das Zurüctreten und die Vernachlässigung derselben immer mit einer gewissen Erlahmung des kirchlichen Bewußtseins, ja mit dem Verfall der Kirche selbst Hand in Hand ging. Die Kirchengeschichte zeigt Beispiele genug, wie viele Separationen und Secten eben daraus entstanden sind, daß sie in der Kirche die erforderliche Zucht vermißten.

Es ist kein schlimmes, sondern ein gutes Zeichen der Zeit, daß gegenwärtig wieder in ganz Deutschland und auch in unserm Lande das Bedürfniß nach Kirchenzucht, das ziemlich eingeschlafen war, laut wird; denn man darf daraus auf eine Erstarkung des kirchlichen Bewußtseins, insbesondere auch nach seiner ethischen Seite hin, schließen. Noch vor 12 Jahren kam gelegentlich der Kirchenzucht und der Aufgabe des Kirchengemeinderaths nur der sogenannte Vorführungsbefehl zur Sprache; man verlangte von vielen Seiten

her, daß diejenigen, welche der Vorladung des Pfarrers oder Kirchengemeinderaths nicht Folge leisten, durch die weltliche Gewalt zum Erscheinen gezwungen werden sollten. Allein die Kirche hat sich wohl vor nichts so sehr zu hüten, als vor der Hülfe der Gensdarmarie und Polizeidiener; sie muß sich selbst helfen mit den ihr entsprechenden und verliehenen Mitteln, zu denen wohl vor Allem das mahnende, strafende Wort, aber keineswegs dieses allein gehört. Dieß ist in den letzten Jahren immer mehr erkannt worden, und es verdient alle Beachtung, wie auf den beiden letzten Diöcesansynoden die früher kaum berührte Kirchenzucht in immer erweiterter Weise und mit steigendem Nachdruck zur Sprache gebracht und verlangt wurde.

Wir geben zum Beweis hier nur eine Uebersicht der Anträge der Diöcesansynoden von 1853.

Die Synoden von Bretten, Oberheidelberg, Rheinbischofsheim, Durlach, Stadt Karlsruhe, Mosbach erkennen das Bedürfniß der Kirchenzucht und zwar theilweise als ein dringendes an, sie glauben daher, daß bestimmte Anordnungen getroffen werden müßten, überlassen aber die Ausführung und das Einzelne der General-Synode, der sie den Gegenstand empfohlen wissen wollen. Die andern Synoden machen bestimmte Vorschläge, und geben ausdrücklich an, in welcher Weise und mit welchen Mitteln die Kirchenzucht geübt werden dürfte; diese letztern sollen in der Entziehung gewisser kirchlicher Rechte bestehen. Gegen notorisch unwürdige Personen, welche öffentlich Aergerniß geben, Kirche und Abendmahl verachten und auf keine Ermahnung und Warnung hören, wollen die Synoden von Adelsheim, Schopfheim, Eppingen und Weinheim die *excommunicatio minor*, zeitweise Ausschließung vom Genuß des heiligen Abendmahls und von der Pathenschaft angewendet wissen; Neckargemünd nimmt noch die Verfassung der kirchlichen Begräbnißfeierlichkeiten dazu, die Synoden Wertheim und Lörrach aber Entziehung des Wahlrechts. Die Synode Emmendingen nennt mehr beispielsweise nur die Entziehung der Pathenschaft und der feierlichen Beerdigung; einen sehr speciellen Antrag stellt noch die Synode Rork, „nämlich gefallenen Brautleuten keine öffentliche Trauungen zu gestatten.“ — Das Recht, die genannten Zuchtmittel anzuwenden, gestehen die Synoden Wert-

heim, Adelsheim, Neckargemünd, Weinheim, Eppingen, Lörrach und Schopfheim ausdrücklich dem Kirchengemeinderath zu, Wertheim „unter Vorbehalt des Berufsrechts an Decanat und Diöcesansynode,“ Eppingen „vorbehaltlich des näher zu bezeichnenden Recursrechtes,“ Lörrach will noch besonders vorherige Warnung durch den Seelsorger, und Neckargemünd, „daß jedes Glied der Kirche, das der Kirchenzucht verfallen ist, genöthigt sei, vor dem Pfarrer oder nöthigenfalls vor dem Kirchengemeinderath zu erscheinen,“ Schopfheim schlägt vor, daß der Kirchengemeinderath die Ausschließung bei dem Oberkirchenrath beantrage und dieser sie ausspreche, übrigens soll Ausschließung und Wiederaufnahme von der Kanzel verkündigt werden; Weinheim bemerkt noch, daß, falls man dem Kirchengemeinderath das Ausschließungsrecht nicht zugestehen wolle, „ein besonderes Gesetz gegeben werden möge über das Verfahren wider notorisch unkirchlich Gesinnte, die dem Worte und der Ermahnung nicht Folge leisten.“

Daß die Kirche an sich das Recht hat, die von den Synoden und von dem Antragsteller vorgeschlagenen Zuchtmittel anzuwenden, ist um so weniger zweifelhaft, als es ihr unsere positive Gesetzgebung einräumt. Die Kirchenrathsinstruction von 1797 bestimmt S. 24: „Wo Jemand in öffentlichen Aergernissen unverbesserlich fortführe, da darf ihn Unser Consistorium von der Gemeinschaft der Kirche, wenn es davon für die Sittlichkeit der Gemeinde oder seine Besserung Nutzen verhoffet, ohne Ansehen der Person und ohne Menschenfurcht ausschließen.“ Das I. Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 sagt S. 11: „Jede Kirche kann Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen.“

Die bestehende Kirchengemeindeordnung will S. 19, daß, wenn alle in dem Bereich der obersten Kirchenbehörde stehenden Mittel der Besserung vergebens angewendet sind, nun „nach den bestehenden Gesetzen“ entschieden und verfahren werde, was wohl, wenn auch nicht klar und deutlich, auf die eben angeführten Bestimmungen hinweist.

So unzweifelhaft nun auch das Recht der Ausschließung in ihren verschiedenen Graden der Kirche zusteht, so fragt sich doch,

ob es rathsam ist, dasselbe in gegenwärtiger Zeit zur vollen und allgemeinen Ausübung zu bringen, und hierbei muß Ihre Commission auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1) Obwohl, auch nach der ausdrücklichen Erklärung des Antragstellers, die Kirchenzucht keine weltliche Folgen haben und das bürgerliche und staatliche Interesse schlechthin unverletzt bleiben soll, so ist doch in der Wirklichkeit das bürgerliche Leben von dem kirchlichen nicht so abstract geschieden, daß beides sich nicht vielfach berührte und in einander überginge, wie überhaupt eine völlige Trennung und Auseinanderhaltung von Kirche und Staat bei uns nicht besteht noch bestehen kann. Wird Jemand kirchlich bestraft, wird er namentlich ausgeschlossen, so kann dieß nicht ohne Einfluß auf seine bürgerliche und sociale Stellung bleiben; eine solche Strafe ist immerhin etwas mehr oder weniger Entehrendes, und ein von der Kirche, der Pflegerin der Religion und Sittlichkeit, Bestrafter kann kaum mehr als ein bürgerlich Unbescholtener anerkannt oder zu bürgerlichen Aemtern und Ehrenstellen u. s. w. fähig befunden werden. Ist aber dieß Letztere nicht der Fall, d. h. thut die kirchliche Bestrafung der außerkirchlichen Stellung gar keinen Eintrag, wird sie in keiner Beziehung als etwas die Ehre Verletzendes, als eine Beschimpfung betrachtet, so hat sie auch ihren Werth verloren und die Kirche thut dann damit ihrem Ansehen mehr Schaden als daß sie es fördert. Es ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen sehr leicht möglich, daß die kirchliche Bestrafung, resp. Ausschließung, fogar dazu reizen würde, den Bestraften mit bürgerlichen Ehren zu überhäufen und möglichst auszuzeichnen.

2) Die allgemeine und volle Anwendung der Kirchenzucht macht jedenfalls eine genaue, in's Einzelne gehende gesetzliche Bestimmung nöthig. Es müßten nicht nur die Fälle, in welchen das eine oder das andere Zuchtmittel angewendet werden soll, genau angegeben werden, sondern auch die Art und Weise, wie dabei zu verfahren, damit aller Willkür, Rigorosität, Leidenschaftlichkeit und Partheilichkeit Schranken gesetzt würden; ebenso wäre zu bestimmen, wann und unter welchen Bestimmungen die Strafe, resp. Ausschließung aufzuhören habe, wer zuerst zu erkennen habe und ob ein Recurs stattfinde. Ein solches Kirchenzucht-Gesetz bedürfte der genauesten und sorgfältigsten Erwägung und könnte am allerwenig-

sten improvisirt werden, ja es würden sich dabei kaum zu überwindende Schwierigkeiten einstellen, sobald man in's Einzelne eingehen wollte, was doch unvermeidlich wäre.

3) Eine wirksame Kirchenzucht hat zu ihrer fast unerläßlichen Basis ein reges christliches und ernst-sittliches Gemeindeleben; erst wenn in den Gemeinden selbst das Bewußtsein von der Nothwendigkeit der Kirchenzucht und das Bedürfniß darnach erweckt ist, kann sie mit Erfolg und Segen geübt werden. Nun hat sich zwar im Allgemeinen wohl das christliche und kirchliche Gemeindeleben gehoben, und wird auch, so Gott will, sich weiter entwickeln, noch aber befindet sich unsere Landeskirche im Ganzen nicht auf der Entwicklungsstufe des christlich-kirchlichen Lebens, um ein genau bestimmtes allgemeines Gesetz über Kirchenzucht ertragen zu können und davon wirklichen Gewinn zu ziehen. Das kirchliche Leben wird sich also noch bestimmter entwickeln und gestalten müssen, ehe von einer allgemeinen Einführung und Regelung der Kirchenzucht die Rede sein kann; ohne Grund und Boden läßt sich nicht bauen.

Aus diesen Gründen vermag Ihre Commission dem Antrag, so wie er gestellt ist, nicht beizustimmen. Dagegen glaubt sie, daß die hochw. General-Synode den wichtigen Gegenstand doch nichts weniger als unbeachtet lassen sollte. Es wäre sehr angemessen, wenn vorerst nur die vergessene Kirchenzucht den Gemeinden wieder in's Gedächtniß gerufen und in Anregung gebracht würde, damit das bereits da und dort sich kundgebende Bedürfniß darnach gestärkt würde und sich weiter entwickelte. In einzelnen Fällen könnte immer das in Anwendung kommen, was wir in der bestehenden Gesetzgebung haben, also im Einzelnen ein Anfang gemacht werden; nur zu einer allgemeinen durchgreifenden Regelung der Sache scheint der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet.

Ihre Commission stellt sonach den Antrag:

„Die hochw. General-Synode wolle die Kirchenzucht als ein im Wesen der Kirche begründetes Bedürfniß anerkennen und die Ausübung derselben als ein unveräußerliches Recht der Kirche wahren, dagegen zur Zeit von einer generellen Regelung der Anwendung dieses Rechtes absehen, jedoch dem Kirchenregiment und der Geistlichkeit es empfehlen,

in einzelnen Fällen die gesetzlich bestehenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.“

Nach Verlesung dieses Berichts ergriff der Abgeordnete Keerl das Wort, Bezug nehmend auf seinen früheren ausführlicheren Vortrag, um einige Gegengründe des Berichts zu widerlegen, und hob dabei insbesondere hervor, daß Strafen verhängt werden könnten, welche nicht nothwendig mit bürgerlichen Folgen verbunden seien, z. B. die Entziehung des Rechts Patenstelle zu versehen und das Abendmahl zu genießen.

Uebrigens handle es sich nach seinem Antrage gar nicht darum, Strafen zu verhängen, sondern darum, ein Zeugniß gegen das Unheilige zu geben, sich dagegen zu verwahren, somit nur um etwas Negatives. Für Ausübung der Kirchenzucht in diesem Maaße und nach einer, die einzelnen Fälle regelnden Norm sei das kirchliche Gemeindegelben hinlänglich erwacht, sie werde lebhaft von den Gemeinden gewünscht.

Wolle man übrigens einen Erfolg von der Kirchenzucht sich versprechen, so dürfe man ihre Anwendung nicht der höchsten Kirchenbehörde übertragen, sondern man müsse durch den Pfarrer und Kirchengemeinderath sie üben lassen. Würde man die von ihm selbst gesetzten Restriktionen näher erwägen, so glaube er, daß man seinem Antrage wohl Folge geben und jetzt schon zur Kirchenzucht geeignete Fälle bezeichnen könnte.

Alsdann wies ein anderer geistlicher Abgeordneter darauf hin, daß dem Antrage nicht die Idee einer Kirchenzucht im Sinne der römisch-katholischen Kirche zu Grunde liege, sondern daß man nur das einfachste Recht jeder Gesellschaft, gegen diejenigen Erscheinungen, welche sie in ihrem innersten Leben bedrohen, gegenüber solchen, die keine Pflichten üben, und doch Rechte ansprechen, sich zu vertheidigen, verlange. Dieses Recht sei ein unveräußerliches und müsse durch Ausschluß unwürdiger Gemeindeglieder vom Wahlausschuß und vom Abendmahl, vor Allem gegen öffentliches Vergerniß und gegen Uebelstände schützen, wie sie in den letzten 20 Jahren in der Kirche aufgetreten seien; die Gemeinden hegten bereits

das lebendige Bewußtsein von der Nothwendigkeit der Kirchenzucht. Er stelle daher den Antrag:

„es wolle der nächsten Synode eine Vorlage über Kirchenzucht gemacht werden.“

Dem gegenüber wurde jedoch auch geltend gemacht, daß man die zur Zeit geltenden Bestimmungen über Kirchenzucht in §. 19 der Kirchengemeindeordnung wieder in Erinnerung bringen und im Uebrigen statt in dieser delicatesen Sache einzelne Fälle zu bezeichnen, damit sich begnügen sollte, das Princip auszusprechen, welches in den Commissionsantrag aufgenommen ist, daß die bisherigen Einrichtungen für das Seelsorgeramt vorerst wohl genügen dürften, während durch ein in's Einzelne gehendes Gesetz über Kirchenzucht deren Ausübung leicht unmöglich gemacht werden könnte.

Insbeyondere bemerkte noch der Berichterstatter, daß in dem Commissionsantrage das Recht der Kirche auf Kirchenzucht vollkommen anerkannt sei, man sich aber doch die bei der Ausführung hervortretenden Schwierigkeiten vergegenwärtigen und namentlich sich hüten möchte, ein Gesetz zu improvisiren. Das Bedürfniß nach Kirchenzucht habe sich bisher mehr sporadisch geäußert; bei Erlassung eines Gesetzes müsse man aber auch daran denken, daß dasselbe nicht bloß für Landgemeinden, sondern auch für Städte zu gelten habe, und ob dazu der Zeitpunkt bereits gekommen, sei doch sehr zu bezweifeln; in Städten werde ein solches Gesetz dem rege gewordenen kirchlichen Leben vielleicht eher schaden. Man sollte daher zur Zeit von einem Gesetze absehen und den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen überlassen, die geltenden Bestimmungen zu handhaben.

Nachdem noch ein weltlicher Abgeordneter sich für eine eingehendere Vorlage an die nächste General-Synode ausgesprochen und der Antragsteller die Ausübung der Kirchenzucht zur Wahrung des Rechts und zur Erweckung des Rechtsgefühls in den Gemeinden verlangt hatte, wurde der Commissionsantrag mit dem Zusatz, daß der nächsten General-Synode eine Vorlage über Kirchenzucht gemacht werden wolle, mit allen gegen eine Stimme angenommen.

4. Sonntagsfeier.

(Nr. 27 des Berichts.)

Ein geistliches Mitglied spricht der Regierung den Dank aus für ihre bisherigen Bemühungen für Herstellung einer würdigen Sonntagsfeier, wünscht übrigens noch ein weiteres Einschreiten, zunächst ein allgemeines Verbot der Tanzbelustigungen an dem Osters- und Pfingstmontage. Ein weiteres geistliches Mitglied fügt noch den Stephanstag bei, und empfiehlt, daß man den ganzen Sonntag über die Läden schließen möge, welcher letzterer Antrag übrigens nach einigen Bemerkungen darüber wieder zurückgezogen wird.

Für diese Anträge wird geltend gemacht, daß der die vorhergehenden Tage erweckte Ernst der Kirchenglieder durch die nachfolgenden, oft höchst ausschweifenden Belustigungen verwischt, und zudem an diesen zweiten Feiertagen die meisten Todtschläge und derartige Verbrechen begangen werden; dagegen jedoch wird bemerkt, daß bei Verlegung der Lustbarkeiten auf andere Tage der Verbrechen an diesen Tagen nicht weniger sein würden.

Man erkennt mit dem Commissionsberichte an, daß die auf die Sonntagsfeier bezüglichen Verordnungen genügen, und es nur mehr auf deren richtigen Vollzug ankomme; zudem könne auch durch Erweckung des guten Willens der Gemeindeglieder noch manches Wünschenswerthe erzielt werden, was sich durch Verordnungen nicht regeln lasse.

Ein von einem geistlichen Mitgliede gemachter Vorschlag, dem Unfuge an den zweiten Feiertagen damit vorzubeugen, daß man die Nachmittage derselben, wie dieß in der Schweiz geschieht, zur Arbeit frei gibt, findet keine Unterstützung.

Nachdem auch der Herr Präsident auf die Strenge der bestehenden Verordnungen im Vergleich mit denen anderer Länder hingewiesen und sich gegen eine weitere Beschränkung erklärt hatte, wurde der Antrag der Commission,

„daß die geistlichen und weltlichen Ortsbehörden von den betreffenden Bezirksstellen zum genauen Vollzug der bestehenden Verfügungen aufgefordert und den Bezirksstellen von ihren competenten Oberbehörden größerer Ernst und Nachdruck in deren Anwendung empfohlen werden sollten,“ von der Synode angenommen.

Der Antrag auf ein Verbot der Tanzbelustigungen an den zweiten Feiertagen wurde, da sich nur 12 Stimmen für ihn erklärten, abgelehnt.

5. Der Kirchengemeinderath.

(Nr. 22 des Berichts.)

Den Antrag der Commission, die Synode wolle den auf das Institut des Kirchengemeinderaths sich beziehenden Theil des Generalbescheides auf die Diöcesansynoden von 1850 der Verfassungscommission zu besonderer Behandlung überweisen, unterstützte der Abgeordnete *Hundeshagen* und möchte ihn in mancher Beziehung noch erweitern.

Man fühlt allgemein, bemerkte derselbe, daß bezüglich des Kirchengemeinderathswesens Vieles zu wünschen sei. Dieß hänge übrigens mit der Organisation der Kirchengemeinden aufs engste zusammen; bei einer Reform auf diesem Gebiete müsse man davon ausgehen, daß nach dem derzeitigen Zustande die Kirchengemeinde nicht begrenzt sei, da es kein kirchliches Gemeindebürgerrecht gibt, und daß die Kirchengemeindeglieder Rechte ausüben, welchen keinerlei Pflichten correspondiren.

In diesem Sinne hatte der Redner über das Kirchengemeinwesen mit Einschluß des Instituts des Kirchengemeinderaths und der Synoden einen motivirten Antrag ausgearbeitet, dessen mündliche Begründung er sich vorbehielt, indem er vorläufig nur glaubte beantragen zu sollen:

„die Synode wolle die Revision unsrer Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Absicht auf eine vollere und folgenreichere Entwicklung der im §. 2 der Beil. B. zur Unions-Urkunde genannten presbyterialen Elemente derselben beschließen.“

Dieser Antrag wurde von der Synode einstimmig angenommen und zur Berathung und Berichterstattung an die Verfassungscommission verwiesen, in welcher dann der Antragsteller Gelegenheit nahm, seinen Antrag näher zu entwickeln.

In der 22. Plenarsitzung erstattete sodann Namens der Verfassungscommission der Abgeordnete *Haß* folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

In Folge der Discussion über den Bericht der VI. Commission hat die hochw. General-Synode die Nr. 22 und 23 im Betreff der oben bezeichneten Gegenstände, an die Verfassungs-Commission zur nähern Prüfung und Berichterstattung verwiesen. Die Commission bedauert, wegen Kürze der Zeit, ihre Aufgabe in erschöpfender und eingehender Weise nicht mehr lösen zu können; sie erlaubt sich aus diesem Grunde insbesondere, einen ausführlicheren Vortrag eines ihrer Mitglieder, ¹⁾ der hohen Synode lediglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen, weil sie einestheils den wissenschaftlichen Werth dieser Arbeit anerkennt, andernteils aber nicht in der Lage war, dieselbe einer eingehenden Prüfung und Beurtheilung zu unterwerfen.

Die Commission hat sich daher im Uebrigen darauf beschränkt, folgende specielle Punkte, welche ihr besonders dringlich und erheblich schienen, in nähere Berathung zu ziehen und Ihnen zur Beschlusfassung vorzulegen.

1) Die Bildung des Kirchengemeinderaths geht zur Zeit aus Urwahlen, und in den größeren Städten aus einem Wahlausschuß hervor, welcher selbst aus Urwahlen bestellt wird. Diese Einrichtung hat nun, abgesehen von den unvermeidlichen Agitationen, welche bei jeder Wahl vorkommen müssen, die Nachtheile, daß eine Masse von Personen mitwirkt, welche die gehörige Einsicht und Weihe für das wichtige Geschäft — die Grundlegung der Kirche in einem ihrer wesentlichsten Organe — nicht besitzen, deren Ausscheidung aber großen practischen Schwierigkeiten unterliegt; daß ferner das conservative Element, die Stetigkeit, welche der Kirche in ihren Gebilden Noth thut, bei dem schwankenden Ergebniß von Urwahlen nicht bestehen kann, und daß endlich die Wahlausschüsse, welche längere Zeit fortwirken müssen, durch relative Stimmenmehrheit gebildet werden, daher gleich Anfangs und noch mehr in der Folge bei eintretenden Vacaturen, welche durch Nachrücker der mit weniger Stimmen Gewählten ersetzt werden müssen, die Gemeinde selbst nicht entsprechend repräsentiren.

Von der andern Seite werden nach der Bestimmung in §. 5

¹⁾ Derselbe ist den Protokollbeilagen beigeheftet.

der revidirten Kirchengemeindeordnung von 1834, abweichend von der mit der Unions-Urkunde erlassenen (Weil. c. §. 5) die Kirchengemeinderäthe auf unbestimmte Zeit, also auf die Lebensdauer, gewählt, woraus eine gewisse Stagnation des kirchlichen Lebens in der Gemeinde entstehen muß; die Wechselbeziehungen zwischen den Lezten und ihren Vertretern hört auf, es tritt eine Entfremdung und gegenseitige Gleichgültigkeit, wenn nicht Mißtrauen und Entgegensetzung ein.

Diesen Mißständen zu begegnen und das wichtige Organ des Kirchengemeinderaths zu reinigen und zu beleben, schlägt Ihnen die Commission (4 Stimmen gegen 1, welche sich gegen jede Neuerung erklärt) eine Einrichtung vor, welche sich bereits in den evangelischen Gemeinden anderer Länder zum Segen derselben bewährt hat, die Cooptation oder Selbstwahl der Mitglieder des Gemeinderaths, verbunden mit einer Partialearneuerung desselben, etwa in folgender Weise:

a) Alle 3 Jahre tritt ein Dritteltheil der Mitglieder des Kirchengemeinderaths aus. Die Reihenfolge des Austritts wird erstmals durch das Loos und nachmals durch das Dienstalter bestimmt, so daß die Ältesten zuerst austreten.

b) Die Austretenden sind erst nach 6 Jahren wieder wählbar.

c) Die Austretenden wählen ihre Nachfolger durch absolute Stimmenmehrheit aus der Zahl sämmtlicher Gemeindeglieder.

d) Die zurückbleibenden Mitglieder haben ein Einspruchsrecht gegen die Neugewählten, theils wegen absoluter Unfähigkeit der Lezten, theils wegen relativer Untüchtigkeit, mit Rücksicht auf sittliche und kirchliche Haltung.

Durch dieses System wird ebenso die Gefahr der Urwahlen als diejenige der Unveränderlichkeit der kirchlichen Collegien abgewendet, es werden nach der Reihe alle kirchlich tüchtigen Elemente der Gemeinde, und nur diese, zum Bau und zur Erhaltung der Kirche herbeigezogen, unter diesen findet ein lebendiger Einfluß, eine gegenseitige Anregung statt, welche zur Einheit und Wahrheit führen muß. Dabei wird freilich als wünschenswerth vorausgesetzt, daß die Kirchengemeinderäthe nicht allzu schwach, also nicht geringer als mit 6 Personen besetzt seien, wiewohl sich der Vorschlag an und für sich auch dann ausführen läßt, wenn nur wenigstens 3

Mitglieder vorhanden sind. Daß die Austretenden nicht sofort wieder wählbar sind, geschieht, weil sie sonst nach der Natur der Verhältnisse in der Regel wieder gewählt würden; und die Austretenden nicht die Zurückbleibenden sollen wählen, weil die letztern voraussichtlich nur Personen ihrer Verbindung und Richtung vorziehen würden, damit aber der Zweck der Erfrischung und Neubelebung des Körpers vereitelt wäre. Endlich sollen aber auch die zurückbleibenden Mitglieder ein Gegengewicht erhalten, es sollen etwaige Mißgriffe der Wähler verhindert werden, indem den bisherigen Kollegen der letztern eine Einsprache gegen die Wahl gestattet wird, welche sich auch auf absolute und relative Untüchtigkeit der Gewählten gründet, also wegen Mangel des Alters *rc.*, aber auch wegen Tadels des sittlichen oder kirchlichen Lebens.

Ueber die Frage, wer über diese Einsprache zu entscheiden hätte, konnte sich die Commission nicht vereinigen, indem die Mehrheit diese Entscheidung dem Kirchenregiment, beziehungsweise dem Decan vindiciren, die Minorität (1 Stimme) dagegen solche einem Ausschuss beilegen wollte, welcher sowohl über diesen als andere besonders erhebliche Gegenstände der Kirchenverwaltung zu beschließen hätte. Zu solchen Gegenständen sollten namentlich auch die außerordentliche Entlassung der Kirchengemeinderäthe auf Grund der bestehenden Gesetze, sodann aber vornehmlich die bedeutendern Verfügungen über das Kirchenvermögen, als Prüfung des Voranschlages der Bedürfnisse wie solcher eingeführt wird, Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften, Geldaufnahmen *rc.* gehören. Nach dem Vorschlag jener Stimme soll der Ausschuss durch Vereinigung des Kirchengemeinderaths mit denjenigen Personen gebildet werden, welche bei den zwei letzten Erneuerungen aus dem Collegium ausgetreten sind, weil diese eines Theils geschäftliche Erfahrungen gesammelt haben und andern Theils dadurch in steter Verbindung mit den Geschäften erhalten werden, zu welchen sie demnächst wieder berufen werden können. Der Ausschuss selbst aber soll sich durch die Betrachtung empfehlen, daß die Einsicht des Kirchengemeinderaths in wichtigen Fällen verstärkt und ein größerer Theil der Gemeinde in steter Theilnahme an deren Angelegenheiten erhalten wird.

2) In Uebereinstimmung mit dem Wunsche mehrerer Diöcesen

hält die Commission dafür, daß die Competenz der Kirchengemeinderäthe hinsichtlich der Verwaltung der bürgerlichen Stiftungen erweitert werden möge. Es rechtfertigt sich der Wunsch besonders für die größeren Gemeinden durch die fortschreitende Bildung und Einsicht der Kirchenältesten, von welchen viele an der Verwaltung der politischen Gemeinde mit ungleich größeren Befugnissen Theil nehmen, sodann durch das wohlthätige Interesse, welches durch eine ungehemmtere Thätigkeit für die Sache selbst erregt wird, andererseits aber durch den Nachtheil, welchen eine allzu große Beengung und Beschränkung der Verfügungsgewalt, zumal in eilenden Fällen, für das Wohl der Gemeinde herbeiführen kann.

Die Mehrheit der Commission will daher vor allen Dingen durch die Einrichtung eines jährlichen Voranschlags für die kirchlichen Bedürfnisse geholfen wissen, innerhalb welches alsdann der Kirchengemeinderath frei zu verfügen hätte, eventuell aber durch Erhöhung der in der Verordnung vom 10. Mai 1825 bezeichneten Summe von 10 fl. auf 25 fl. Eine Stimme der Commission will dagegen nicht nur hinsichtlich des Voranschlags, sondern im Allgemeinen die kirchliche der politischen Gemeinde in der Vermögensverwaltung und Staatsaufsicht gleichgestellt wissen, weil ausreichende Gründe zu einer Abweichung nicht vorzuliegen scheinen, der Unterschied zwischen größern und kleinern Gemeinden aber ebenso bei der kirchlichen wie der weltlichen Verwaltung berücksichtigt werden kann.

Auf Grund vorstehender Ausführung schlägt die Commission der hohen Synode vor, bei hoher Kirchenregierung den Antrag zu stellen:

- 1) daß die Kirchengemeinderäthe sofort nicht mehr durch Urwahlen, sondern durch Selbstwahl ihrer Mitglieder (Cooptation), etwa in der obenbezeichneten Weise, gebildet und periodisch erneuert werden mögen.
- 2) daß die Competenz der Kirchengemeinderäthe hinsichtlich der Verwaltung der bürgerlichen Fonds, beziehungsweise die Staatsaufsicht über solche, dahin verändert werden wolle, daß entweder jährliche Voranschläge der kirchlichen Bedürfnisse eingeführt werden, innerhalb welcher sich die Verwaltung frei zu bewegen hätte, oder daß wenigstens sofort die in

der Verordnung vom 10. Mai 1825 bezeichnete Competenzsumme von 10 fl. auf 25 fl. erhöht werde.

3) spricht die Commission bei diesem Anlaß den mit dem Synodalwesen zusammenhängenden Wunsch aus, die hohe General-Synode wolle den bereits mit höchster Sanction vom 26. Mai 1835 versehenen Antrag an Groß-, Kirchen- und Staatsregierung wiederholen, daß die General-Synode wenigstens je im siebenten Jahre regelmäßig einberufen werde. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Vertretung der Landeskirche im Bewußtsein des evangelischen Volkes wurzeln und Früchte tragen, eine Tradition ihrer Anschauungen, eine stetige Entwicklung ihrer Gesetzgebung sich bilden und die General-Synode diejenige ebenso schwere als segensreiche Aufgabe wahrhaft erfüllen, welche ihr durch die Unions-Urkunde, insbesondere der Beilage B., vorzeichnet ist.

Nach eröffneter Discussion wiederholt ein Mitglied der Minorität der Commission seinen gegen irgend eine Aenderung in der Kirchenverfassung gerichteten Antrag, weil die Synode bereits genug Neuerungen in kirchlichen Dingen beschlossen habe. Dagegen hebt ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths hervor, daß es sich hier um ein ganz anderes Gebiet handle und die bisherige Erfahrung Verbesserungen in der Kirchenverfassung höchst wünschenswerth mache; es scheine aber zweckmäßig, bei deren Grundlagen den Anfang zu machen.

Hierauf erklärte sich der Redner zunächst gegen die Ur- und Massenwahlen, von welchen, wie er bemerkt, die alten ächten und freiesten Presbyterialverfassungen in der Schweiz, in Frankreich und Schottland nichts wußten, die vielmehr ganz neu, und aus der modernen Politik herübergenommen sind; zwar bestehen sie auch in der rheinisch-westphälischen Verfassung, werden aber dort gerade von den entschiedensten Anhängern des Presbyterialsystems aufs entschiedenste bekämpft und verworfen; auch hat man dort die betrübendsten Erfahrungen über diese Einrichtung gemacht. Es ist nichts widersprechender, als ein Collegium, das die Sittlichkeit und Religiosität

der Gemeinde überwachen soll, von dem großen Haufen, von allen ohne Unterschied, also auch von unsittlichen, irreligiösen und unkirchlichen Leuten creiren zu lassen; namentlich aber zeigt sich das Verderbliche solcher Ur- und Massenwahlen in aufgeregten, besonders in politisch bewegten Zeiten, wo die Partheien sich der Wahlen bemächtigen; auch bei uns sind gelegentlich der kirchlichen Wahlen ähnliche schmachvolle Dinge, wie bei den politischen Urwahlen vorgekommen, wovon leicht eine Reihe von Beispielen könnte angegeben werden.

Schließlich empfahl der Redner den Grundsatz der Cooptation und Partialerneuerung als den wahrhaft presbyterialen und durch die Geschichte bewährten.

In gleichem Sinne sprechen sich noch verschiedene Abgeordnete aus, die übrigens wünschen, daß die Wahl neuer Mitglieder nicht den Austretenden, sondern dem ganzen Kirchengemeinderath überlassen werde.

Hierauf erhebt sich ein geistlicher Abgeordneter, um das über die Wahlen in Rheinpreußen Angeführte aus unmittelbarer Kenntniß zu bestätigen. Die besonneneren Mitglieder der dortigen Kirche, bemerkt er, haben sich über die Einführung des Systems der Urwahlen nicht gefreut, weil dadurch mit dem geschichtlichen Charakter der Presbyterialverfassung gebrochen worden ist; dieser ist kein demokratischer, sondern ein aristokratischer; ein allgemeines Wahlrecht hat man in der Kirche des Niederrheins früher nicht gekannt, sondern wenn eine neue „Kreuzkirche“ sich gebildet, ist ihr von den schon bestehenden Gemeinden ein Presbyterium eingesetzt worden. Nur durch diesen aristokratischen Charakter der Verfassung ist der niederrheinischen Kirche möglich geworden, trotz dem auf sie ausgeübten Drucke sich zu erhalten. Erst seit 1835 hat man das System der Urwahlen, aber seither traurige Erfahrungen gemacht, obwohl es bei weitem nicht so schlimm ist, wie das unsrige, weil dort nur derjenige ein Wahlrecht hat, der auch Pflichten gegen die Kirche leistet, insbesondere einen jährlichen Beitrag entrichtet. Wie die Abschaffung der Urwahlen, so ist auch die, ohnehin in allen presbyterialen Verfassungen sich findende periodische Erneuerung des Kirchengemeinderaths zum Gedeihen des kirchlichen Gemeindelebens erforderlich, um Stagnation zu verhüten, welche im Verlauf der Zeit

eintreten wird, auch wenn die Ältesten bei ihrer Erwählung noch so vorzügliche Männer gewesen sind.

Nunmehr erklärt der Abgeordnete Hundeshagen, daß seinem Antrag nicht die Idee zu Grunde liege, eine sofortige Umgestaltung unsrer Verfassung durch die Synode zu veranlassen, weil man vielfach über die Presbyterialverfassung noch nicht genügend orientirt sei und ein solches Werk auch bedeutenden Schwierigkeiten unterliege; er habe nur gewünscht, daß die Begründung seines Antrags auch in weitem Kreise für reifliche Erwägung der Sache Material liefern möge. Die Commission habe indeß die Organisation des Kirchengemeinderaths aus seinem Vortrag herausgegriffen und weil die Mehrheit derselben sich hiefür erklärt, habe er sich angeschlossen. Er gebe übrigens zu bedenken, ob man bei der Neuheit des Cooptionsprinzips für jetzt nicht besser daran thue, auf eine Modification des Urwahlsystems sich zu beschränken.

Darauf entgegnete der Berichterstatter:

Die Commission hielt für das dringendste Bedürfnis, aus dem an sie gewiesenen Antrage die Bildung des Kirchengemeinderaths hervorzuhelien. Dabei handelt es sich vor Allem darum, die hinsichtlich derselben einzuführenden Grundsätze aufzustellen; man hat die Aufhebung des ultrademokratischen Urwahlsystems und Ersetzung desselben durch die Cooptation, sodann die Partialerneuerung des Kirchengemeinderaths für geboten erachtet; darüber, wie diese Grundsätze weiter auszuführen seien, hat man nur unmaßgebliche Vorschläge gemacht. Die Beschränkung des Urwahlrechts nach einem gewissen Censur hat praktische Schwierigkeiten. Gegen das Prinzip, daß der ganze Kirchengemeinderath die neuen Mitglieder wähle, spricht, daß die Zurückbleibenden immer wieder ihnen gleichgesinnte Elemente in den Kirchengemeinderath einführen werden, wodurch eine Stagnation gefördert würde, während man gerade eine Belebung hervorrufen will; diese kann aber nur durch Einführung neuer Elemente in den Kirchengemeinderath, in welchem verschiedene Richtungen und Ansichten vertreten sein müssen, erzeugt werden; deßhalb sollte man sich für die Wahl der neuen Mitglieder durch die Ausstretenden erklären, welche unbefangener als die Zurückbleibenden nicht den schon vertretenen Elementen bei der Wahl Rechnung tragen werden.

Das Recht der Einsprache hat bisher den Gemeinden zugestanden, es ist jedoch nach meiner Erfahrung davon kein Gebrauch gemacht worden, deshalb muß man es dem Kirchengemeinderath übertragen, welchen Pflicht und Interesse zwingt, gegen unwürdige Persönlichkeiten Einsprache zu erheben.

In Betreff der Frage, wer über solche Einsprachen zu entscheiden habe, entwickelt sodann der Redner die Vorschläge der Commission und erklärt sich für die Entscheidung durch den von ihm vorgeschlagenen Ausschuß.

Von Seiten des Oberkirchenraths ward hierauf erwidert, daß man durch Uebertragung eines Wahlrechts an die austretenden Mitglieder den geschichtlichen Boden verlassen würde; denn wenn ihnen auch in einzelnen Verfassungen ein Vorschlagsrecht eingeräumt sei, so doch nirgends ein Wahlrecht. Die periodische Erneuerung des Kirchengemeinderaths habe nicht allein den Zweck, eine Stagnation in demselben zu verhüten, sondern namentlich auch die Absicht, nach und nach alle würdigen und tüchtigen Männer der Gemeinde in das Kirchengemeindeamt einzuführen und in das kirchliche Interesse zu ziehen, damit sie auch nach ihrem Austritt fort und fort an den kirchlichen Gemeindeangelegenheiten rege Theilnahme bewähren.

Nachdem gegen die Wahl der neuen Mitglieder allein durch die austretenden noch auf das Mißliche in den so häufig vorkommenden Fällen, wo nur zwei oder gar nur ein Mitglied zu wählen hätten, aufmerksam gemacht worden war, sprach sich zuerst Prälat Ullmann und dann noch mehrere Abgeordnete für Cooptation durch den ganzen Kirchengemeinderath, so wie für Entscheidung über Einsprachen durch das Decanat, als in unserer nicht blos presbyterialen, sondern auch episkopalen Verfassung wohl begründet, aus.

Im Verlauf der Verhandlungen wurde von einem geistlichen Abgeordneten, der auch bestimmte Grundsätze über die Eigenschaften der zu Erwählenden aufgestellt wissen möchte, beantragt, daß bei den Kirchengemeinderathswahlen auch dem Geistlichen das Recht der Mitwirkung eingeräumt werde, was ihm bei uns entzogen worden sei. Dieser Antrag wird von mehreren Seiten unterstützt und damit begründet, daß nach §. 6 der Beilage B. zur

Unions-Urkunde der Pfarrer nicht bloß Vorsteher, sondern auch Mitglied des Kirchengemeinderaths sei, es somit sehr unbillig wäre, wenn man gerade diesem Mitgliede das Wahlrecht entziehen wolle, während man es bisher jedem 25jährigen Gemeindegliede eingeräumt habe. Ein anderer geistlicher Abgeordneter weist noch darauf hin, daß nach presbyterialen Anschauungen das Stimmrecht des Geistlichen um so weniger zweifelhaft sei, als dieses System zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern bei Abstimmungen gar keinen Unterschied mache; die Entziehung des Wahlrechts rühre von der falschen Gegenüberstellung des Geistlichen als Kirchenbeamten und der Gemeinde als seinen von ihm abhängigen Untergebenen her und sei aus der Politik entlehnt.

Der Berichterstatter erklärt sich gegen diesen Antrag, weil bei uns allerdings ein Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen bestehe, und man durch Einräumung des Wahlrechts an erstere mit den Bestimmungen über die Wahlen zur Diöcesan- und General-Synode in Widerspruch gerathen würde.

Hierauf brachte der Herr Präsident die verschiedenen Anträge über die Grundsätze, welche von der Kirchenregierung bei der zu veranstaltenden Verfassungsänderung, nach dem Wunsche der Synode, zu Grunde gelegt werden sollten, zur Abstimmung, und zwar:

- 1) spricht sich die Synode für Aenderung der Wahlordnung und Partialerneuerung des Kirchengemeinderaths aus?
- 2) soll diese Erneuerung alle 3 Jahre in der Weise stattfinden, daß je $\frac{1}{3}$ des Kirchengemeinderaths austritt?
- 3) soll der ganze Kirchengemeinderath, mit Einschluß der austretenden Mitglieder die Ersatzwahlen vornehmen?
- 4) sollen die Austretenden nach drei Jahren wieder erwählt werden können? ¹⁾
- 5) soll der Pfarrer bei der Wahl des Kirchengemeinderaths mitwählen dürfen? und auf weitem Antrag:
- 6) soll der Pfarrer bei Stimmgleichheit entscheiden dürfen? welche Anträge sämmtlich jeweils mit einer einstimmigen Mehrheit angenommen wurden.

¹⁾ Was im Verlauf der Discussion statt des Terms von 6 Jahren vorgeschlagen worden war.

Der Antrag, die Entscheidung über Einsprachen gegen ge-
schehene Wahlen einem Ausschusse zu überlassen, hatte keine Unter-
stützung gefunden und kam deshalb nicht zur Abstimmung.

Der Abgeordnete H u n d e s h a g e n, der sich nur bei der Ab-
stimmung über den ersten der obigen Anträge erhoben hatte, gibt
deshalb folgende Erklärung: Ich stimme dem Princip der Ergän-
zung der Kirchengemeinderäthe durch Cooptation an der Stelle von
Urwahlen, wie sie bei uns bestehen, aufrichtig bei, als einer ächt
presbyterialen Institution. Einer sofortigen Einführung derselben
bei uns könnte ich jedoch so lange nicht beistimmen, als diese In-
stitution isolirt dasteht, d. h. nicht vorher die Gemeinde selbst bei
uns organisiert ist, auch außer der Cooptation nicht noch andere
Reformen, namentlich in Absicht auf Kompetenz und Pflicht der-
selben in dem Institut der Kirchengemeinderäthe vorgenommen wer-
den, und die Grundzüge eines neuen Verhältnisses derselben zu der
erneuerten Synodal-Institution festgestellt sind.

Der von der Commission unter Ziffer 2 ihres Berichts ge-
stellte Antrag auf Erweiterung der Kompetenz des Kir-
chengemeinderaths, wornach die alljährliche Aufstellung eines
der vorgelegten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzuliegenden
Budgets angeordnet und dann innerhalb dieses dem Kirchengemein-
derath freie Hand gelassen werden sollte, ward von einem weltlichen
Mitgliede des Oberkirchenraths im Interesse des Kirchenvermögens
nachdrücklich empfohlen und bei der Abstimmung einstimmig an-
genommen.

Schließlich tritt die Synode auch dem von der VIII. Com-
mission ausgesprochenen Wunsche, daß die General-Synode
wenigstens je im siebenten Jahr regelmäßig einbe-
rufen werde, einstimmig bei.

2. Die Synoden.

(Nr. 23 des Berichts.)

1. Die Diöcesan-Synoden.

Der bereits oben (S. 647) erwähnte Antrag auf „Revision
der Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ war zwar an die Ver-